

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
07.05.2020**7.34.C**Satzung über Abweichungen im Studien- und Prüfungsrecht
während der Sars-CoV-2-Pandemie 2020**Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen
über Abweichungen im Studien- und Prüfungsrecht
während der Sars-CoV-2-Pandemie im Jahre 2020****Vom 29. April 2020**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. April 2020 in Kraft und gilt für alle Veranstaltungen und Prüfungen des Wintersemesters 2019/20 und des Sommersemesters 2020.

Bisherige Fassungen:

	Senat	Präsidium	Verkündung
Urfassung	29. April 2020	29. April 2020	07.05.2020

Aufgrund von § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I 2009, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), hat der Senat der Justus-Liebig-Universität am 29. April 2020 die nachstehende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich	1
§ 2 Studienvoraussetzungen	2
§ 3 Veranstaltungen	2
§ 4 Prüfungen	2
§ 5 Entscheidungen nach dieser Satzung	2
§ 6 Inkrafttreten	3

§ 1 Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für alle Studiengänge und Prüfungen an der Justus-Liebig-Universität und gehen den bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnungen sowie den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge vor. Unberührt bleiben bundes- oder landesrechtliche Regelungen über Staatsprüfungen.

§ 2 Studienvoraussetzungen

Können Studierende fachspezifische Studienvoraussetzungen (z. B. Sprachkenntnisse, Musik-, Kunst- oder Sporteignungsprüfung) aufgrund der Sars-CoV-2-Pandemie nicht innerhalb der geforderten Frist nachweisen, kann das Studierendensekretariat anstelle von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch eine pauschale Fristverlängerung um ein oder zwei Semester gewähren.

§ 3 Veranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen können anstatt als Präsenzveranstaltungen auch in Formaten angeboten werden, die keine Präsenz der Beteiligten an der Universität erfordern, insbesondere als Videokonferenzen oder in anderen digitalen, webbasierten Formen. Das Hochschulrechenzentrum kann hierzu Hilfsmittel bereitstellen und Empfehlungen aussprechen. Das Nähere kann das Präsidium durch Beschluss regeln.

(2) Setzt der Zugang zu einer Veranstaltung nach bisher geltendem Recht den vorherigen Besuch einer anderen Veranstaltung oder das Bestehen einer Prüfung voraus, gilt dies nur, soweit es aus Gründen der Arbeitssicherheit unerlässlich ist. Von Zugangsvoraussetzungen zum Thesismodul kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag befreien, wenn der Prüfling sie aufgrund der Sars-CoV-2-Pandemie nicht in zumutbarer Zeit erfüllen kann; spätestens bei Abschluss des Studiums müssen die Voraussetzungen jedoch erfüllt sein.

(3) Soweit Studienordnungen den Erwerb außerfachlicher Kompetenzen vorsehen, können die Prüfungsausschüsse tätige Hilfe Studierender in der Bekämpfung der Sars-CoV-2-Pandemie im Umfang von 6 CP hierauf anrechnen.

§ 4 Prüfungen

(1) Anstelle von mündlichen oder sonstigen Prüfungen, die die Präsenz des Prüflings an der Universität erfordern, können mit seiner Zustimmung andere in der Studien- oder Prüfungsordnung oder den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge vorgesehene Prüfungsformen gewählt werden, die zur Feststellung der jeweiligen Qualifikation geeignet sind und keine Präsenz des Prüflings an der Universität erfordern.

(2) Mündliche oder sonstige Prüfungen, die die Präsenz des Prüflings an der Universität erfordern, können mit seiner Zustimmung im Wege der Videokonferenz unter Verwendung von vom Hochschulrechenzentrum bereitgestellten oder empfohlenen Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Für Prüfungen nach Abs. 2 gelten folgende Regelungen:

1. Zu Beginn der Prüfung muss sich der Prüfling mit amtlichem Lichtbildausweis identifizieren und erklären, dass sich keine weiteren Personen im Raume befinden und keine unerlaubten Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Zu Beginn wie auch während der Prüfung kann von ihm verlangt werden, die Kamera in alle Richtungen zu schwenken.
2. Die Prüfung wird auf die übliche Weise protokolliert; es findet keine Aufzeichnung statt.
3. Die Beratung der Note geschieht ohne den Prüfling, ihre Bekanntgabe erfolgt als Teil der Videokonferenz.
4. Die Hochschulöffentlichkeit bleibt ausgeschlossen.

(4) Für Hausarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten ohne Aufsicht, deren Thema vor dem 20. April 2020 vergeben wurde und die gemäß bisher geltendem Recht nach dem 16. März 2020 abzugeben wären, verlängert sich die Bearbeitungszeit um sechs Wochen, mindestens aber bis zum 2. Juni 2020.

§ 5 Entscheidungen nach dieser Satzung

(1) Soweit nicht anders bestimmt, werden Entscheidungen nach dieser Satzung von der oder dem Modulverantwortlichen oder, wo kein solcher vorhanden ist, von der für die Prüfung verantwortlichen Person getroffen und

Satzung über Abweichungen im Studien- und Prüfungsrecht während der Sars-CoV-2-Pandemie 2020	07.05.2020	7.34.C
--	------------	--------

mindestens einen Monat vor der Prüfung bekannt gegeben. Mit Zustimmung des betroffenen Prüflings kann von dieser Frist abgewichen werden.

(2) Die Zustimmung eines Prüflings zur Ersetzung der Prüfungsform ist verbindlich; sie kann nur einvernehmlich mit der nach Abs. 1 zuständigen Person und nur bis zum Beginn der Prüfung widerrufen werden. Prüflinge, die einer Ersetzung nicht zustimmen, müssen bis zum nächsten regulär durchgeführten Prüfungstermin warten.

(3) Die Weisungsrechte des Präsidenten, des Dekanats sowie der Dekanin oder des Dekans aufgrund von § 38 Abs. 1, § 45 Abs. 1 und § 46 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes bleiben unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. April 2020 in Kraft und gilt für alle Veranstaltungen und Prüfungen des Wintersemesters 2019/20 und des Sommersemesters 2020.

Gießen, den 29.04.2020

gez.

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen